

SATZUNG

der Gemeinde Dahlem über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“

vom 29. Juni 2007

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.05.2017
(Inkrafttreten: 01.08.2017)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW. S. 488) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule der Katholischen Grundschule Dahlem

Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, außerunterrichtliche Angebote an.

§ 2^{1/2}

Teilnahme, Anmeldung

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 dieser Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich und wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Dahlem bestätigt. Der

¹ § 2 Abs. 2 Satz 2 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 19.09.2011

² § 2 Abs. 2 Satz 2 neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 15.04.2013

Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 30.06. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.

- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung mit dem hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Standortträger der OGS und dem Schulträger. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Besuch der Offenen Ganztagschule.

§ 3

Abmeldung / Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 - Wechsel der Schule infolge Wohnortwechsel
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Standortträger der OGS und dem Schulträger.

§ 4^{3/4/5/6}

Elternbeiträge

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu entrichten.

³ § 4 Abs. 1 und 5 neu gefasst, Abs. 7 ergänzt durch 1. Änderungssatzung vom 23.07.2010

⁴ § 4 Abs. 4 neu gefasst, Abs. 6 gestrichen Abs. 7 bis 14 neu nummeriert durch 2. Änderungssatzung vom 19.09.2011

⁵ § 4 neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 15.04.2013

⁶ § 4 Abs. 7, 2. Absatz neu gefasst durch 4. Änderungssatzung vom 12.05.2017

Die Eltern geben bei Aufnahme ihres Kindes in die Offene Ganztagschule zur Festsetzung des Elternbeitrages eine verbindliche Erklärung über die Höhe des Einkommens für das Kalenderjahr vor Aufnahmejahr ab. Die verbindliche Erklärung ist bei Fortsetzung der Betreuung für ein weiteres Schuljahr jeweils neu abzugeben für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Zuordnung zur Einkommensgruppe Nachweise zur Einkommenshöhe von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.

- (2) Empfänger von Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder die einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten, werden für den Zeitraum des Bezugs dieser Leistungen in den Leistungsmonaten vom Elternbeitrag freigestellt.
- (3) Unrichtige und unvollständige Angaben können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und wird in monatlichen Teilbeträgen fällig.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Im Elternbeitrag sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.

- (5) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Offene Ganztagschule in der Gemeinde Dahlem, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % des Erstbeitrages.
- (6) Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 4 dieser Satzung. Ohne Vorlage der verbindlichen Erklärung oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Analog der in § 19 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes NRW festgesetzten Erhöhung der Kindpauschalen erhöht sich der Elternbeitrag jährlich ab dem Schuljahr 2018/19 um 3 %. Der Elternbeitrag wird bei jeder Erhöhung auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Zur Berechnung des Einkommens werden die satzungsrechtlichen Regelungen des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen analog angewendet.

- (8) Wird für Pflegekinder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, tritt der Empfänger dieser Leistungen an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (9) Wird ein Kind im Lauf des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig jedoch immer für volle Monate erhoben.
- (10) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

Ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung besteht bei nicht erfolgter Teilnahme wegen einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt).

§ 5

Fälligkeit / Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers erhoben und sind zum 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fortschreibung der Anlage zu § 4 der Satzung der Gemeinde Dahlem über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Fassung der 4. Änderungssatzung

Elternbeiträge ab 01.08.2018:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag
1	bis 40.000 €	28,00 €
2	bis 60.000 €	37,00 €
3	bis 80.000 €	52,00 €
4	über 80.000 €	83,00 €

Elternbeiträge ab 01.08.2019:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag
1	bis 40.000 €	29,00 €
2	bis 60.000 €	39,00 €
3	bis 80.000 €	54,00 €
4	über 80.000 €	86,00 €

Elternbeiträge ab 01.08.2020:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag
1	bis 40.000 €	30,00 €
2	bis 60.000 €	41,00 €
3	bis 80.000 €	56,00 €
4	über 80.000 €	89,00 €

Elternbeiträge ab 01.08.2021:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag
1	bis 40.000 €	31,00 €
2	bis 60.000 €	43,00 €
3	bis 80.000 €	58,00 €
4	über 80.000 €	92,00 €